

**Richtlinien des Bundesministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports (Förderrichtlinien Akademien/ Maßnahmen – FR AM)**

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

**Richtlinien  
des Bundesministeriums des Innern  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Sportakademien sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports  
(Förderrichtlinien Akademien/ Maßnahmen – FR AM)  
vom 10. Oktober 2005**

**Inhalt**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Aufgrund des Programms des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien vom 28. September 2005 (Leistungssportprogramm) sowie der Nr. 15.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden die folgenden Richtlinien erlassen:

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1** Das Bundesministerium des Innern gewährt aus dem Einzelplan 06 bei Kapitel 0602 Titelgruppe 01 – Sportförderung – auf der Grundlage der §§ 23, 44 BHO und der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Anlagen sowie nach Maßgabe der Rahmenrichtlinien und dieser Richtlinien über die Förderung der Bundessportfachverbände und das Stützpunktsystem hinaus Zuwendungen, die dazu dienen,
- eine erfolgreiche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland an internationalen Sportwettbewerben sicherzustellen,
  - dafür die Entwicklung deutscher Leistungssportlerinnen und -sportler vom Nachwuchs bis zur Weltspitze in den hierzu notwendigen Strukturen unter Nutzung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Zweckforschung zu optimieren sowie
  - einen Beitrag zur Entsendung zu Olympischen und Paralympischen Spielen zu leisten.
- 1.2** Zuwendungen dienen weiterhin der Stärkung und dem Ausbau der Repräsentanz der Bundesrepublik Deutschland durch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger u.a. in internationalen Gremien des Sports, der Sportpolitik und der

Sportwissenschaft sowie der Sicherung der Stellung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Sport. Hierzu gehören auch internationale Sportprojekte und Tagungen sowie Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen zur Dopingbekämpfung.

**1.3** Zuwendungen können auch für folgende Zwecke gewährt werden:

- Herausragende Sportmaßnahmen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind, aus Gründen der übergreifenden sportpolitischen Verantwortung des Bundesministeriums des Innern und
- Maßnahmen der Sportverbände mit besonderer Aufgabenstellung aus Gründen ihrer jeweiligen sport- und gesellschaftspolitischen Bedeutung.

**1.4** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind zentrale Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports, die geeignet sind, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der im Rahmen des Bundesinteresses verfolgten Ziele zu leisten.

**2.1** (1) Es können Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die in das bundesweite Leistungssportfördersystem eingebunden sind, indem sie konkrete Teilaspekte der Leistungssportförderung abdecken und damit nachweislich dazu beitragen, dass das o. a. Ziel erreicht wird.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Veranstaltungen, die hoch qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie sonstiges Leistungssportpersonal heranbilden, sofern wegen der spezifischen Anforderungen des Leistungssports die Ziele auf anderem Wege nicht erreicht werden können;
- sportwissenschaftliche Forschung, insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung sowohl für die Trainingspraxis als auch für die Entwicklung von Sportgeräten, sowie die Übertragung und Anwendung hier gewonnener Erkenntnisse in die Praxis.

(2) In diesem Rahmen können auch Publikationen gefördert werden, die innerhalb des Leistungssportsystems sportartübergreifend den Austausch von Informationen sicherstellen sollen.

(3) Die Förderung trägt der Tatsache Rechnung, dass nur durch eine enge Verzahnung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Leistungssports im internationalen Wettbewerb gewährleistet bleibt.

Aus diesem Grunde können neben der durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft koordinierten Hochschulforschung auch Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die eine praxisorientierte Forschung und Entwicklung zum Gegenstand haben, sofern diese sich an vom Bundesministerium des Innern im Rahmen seiner Leistungssportförderung berücksichtigte Zuwendungsempfänger richten und wegen der spezifischen Anforderungen des Leistungssports andere Wege keine vergleichbaren Ergebnisse erbringen würden.

**2.2** Darüber hinaus können auch Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die der internationalen sportpolitischen Zusammenarbeit dienen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Akademien, der sonstigen Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports sowie die Bundessportfachverbände, soweit sie sich im Rahmen ihrer Aufgabenstellung der Akademien bedienen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn die in Abschnitt 4 der Rahmenrichtlinien (Leistungssportprogramm Teil B) genannten Voraussetzungen gegeben sind. Darüber hinaus sind die Einrichtungen und Akademien des Leistungssports regelmäßig nach jedem olympischen Zyklus im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Spitzensportentwicklung auf der Grundlage einer Evaluierung zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern; über Inhalt und Umfang der Evaluierung entscheidet das Bundesministerium des Innern.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

## 5.1 Art der Förderung

(1) Zuwendungsart ist die Projektförderung; sie wird als Teilfinanzierung in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Zuwendungen werden unbeschadet der VV Nr. 2 zu § 44 BHO in der Regel

- bei der Trainerakademie Köln des Deutschen Sportbundes im Hinblick auf den Sockel als Anteilfinanzierung und im Übrigen als Festbetragsfinanzierung sowie
- bei der Führungsakademie des Deutschen Sportbundes, dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaften und dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten als Fehlbedarfsfinanzierung

bewilligt.

Bei sonstigen Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen des Sports wird die Finanzierungsart im Einzelfall festgelegt.

Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbar späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

(2) Über Ausnahmen im Einzelfall zur Finanzierungsart entscheidet das Bundesministerium des Innern.

## 5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen sind die dem Projekt zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben, die in dem jeweiligen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten sind. Die Höhe der Förderquote bemisst sich unter Berücksichtigung insbesondere der projektbezogenen Einnahmen an der Vermögenslage des jeweiligen Zuwendungsempfängers und dem erheblichen Bundesinteresse. Für einzelne Bereiche können Zuwendungen als Pauschale gewährt werden.

### 5.2.1 Sportakademien

Die Förderung von Sportakademien bestimmt sich grundsätzlich danach, in welchem Maße sie von dem Personenkreis, dererwillen sie eingerichtet sind, tatsächlich genutzt werden. Daneben können auch leistungs- und nutzungsunabhängige Beträge geleistet werden, sofern hiervon der grundsätzliche Bestand dieser Institutionen abhängig ist.

### 5.2.2 Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen bestimmt sich grundsätzlich danach, in welchem Maße diese Anteil an der Leistungssportentwicklung insgesamt oder in dem betreffenden Sektor des Leistungssports haben. Daneben können auch leistungs- und nutzungsunabhängige Beträge geleistet werden, sofern hiervon der grundsätzliche Bestand dieser Institutionen abhängig ist.

### 5.2.3 Sonstige Bereiche

Im Rahmen der Förderung sonstiger Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen ergeben sich Umfang und Höhe der Förderung grundsätzlich aus der sportfachlichen Wertigkeit unter Berücksichtigung des konkreten Bundesinteresses, welches mit der Förderung erreicht werden soll, und der Bedeutung, die der Einrichtung, dem Projekt oder der Maßnahme innerhalb des betreffenden Sektors der Sportförderung zukommt.

### 5.2.4 Einzelregelungen

#### a) Trainerinnen- und Trainerausbildung der Trainerakademie Köln des Deutschen Sportbundes

(1) Die national und international anerkannte Trainerakademie ist als zentrale und eigenständige Aus- und Fortbildungsstätte für Trainerinnen und Trainer einzigartig im deutschen Ausbildungssystem. Sie ist mit ihrer speziellen, auf den Bedarf der Bundessportfachverbände ausgerichteten Ausbildung eine wesentliche Säule im nationalen Leistungssportsystem und für herausragende Erfolge im Leistungssport im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation unverzichtbar.

(2) Die Förderung umfasst grundsätzlich zwei Elemente:

- eine Sockelfinanzierung, die anteilig den laufenden Geschäftsbetrieb sicherstellen soll, und
- eine am Ausbildungsbedarf der Bundessportfachverbände orientierte Förderung des Lehrbetriebes.